

„Steuer-aktuell“ – Sonderausgabe

Stand 15.12.2020



Dezember Umsatzerstatt und COVID 19 Maßnahmengesetz

1. Dezember – Umsatzerstatt

Aufgrund der teilweisen Verlängerung der Betretungsverbote und Ausgangsbeschränkungen (Lockdown) wurde auch die Möglichkeit der Beantragung des Umsatzerstattes auf den Monat Dezember ausgedehnt. Das Bundesministerium für Finanzen hat vor Kurzem die Fragen & Antworten zum Umsatzerstatt ergänzt und geht in diesen auch auf den — bislang nur medial angekündigten — Umsatzerstatt II für Dezember ein. Die gesetzliche bzw. verordnungsmäßige Umsetzung des Umsatzerstattes für Dezember ist bislang noch nicht erfolgt. In den Fragen und Antworten zum Dezember-Umsatzerstatt finden sich die folgenden Aussagen:

1.1 Wer ist antragsberechtigt?

Alle Unternehmen, die weiterhin vom Betretungsverbot umfasst sind (z.B. Gastgewerbe und Hotels). Eine genauere Definition liegt noch nicht vor.

1.2 Antragstellung

Es muss jedenfalls ein neuer Antrag für den Umsatzerstatt ab 07.12. gestellt werden, auch wenn z.B. für November bereits ein Umsatzerstatt gewährt wurde. Der Antrag kann zwischen 16. Dezember 2020 und 15. Jänner 2021 gestellt werden.

Confidential

5020 Salzburg, Rainbergstr. 3a, Tel. +43(0)662-64 66 68-0, Fax +43(0)662-64 66 68-230
5600 St. Johann, Hans-Kappacher-Str. 8, Tel. +43(0)6412 - 20319, Fax +43(0)6412 - 40196
5201 Seekirchen, Hauptstr. 16a, Tel. +43(0)6212 - 7327, Fax +43(0)6212 732750

www.quintax.at, office@quintax.at

Volksbank Salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL
Unicredit Bank Austria AG, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW

Landesgericht Salzburg FN 252811 g
WT-Code 803718, UID-Nr. ATU61431828

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. www.deloitte.com/about

1.3 Wie hoch ist der Umsatzeratz für Dezember?

Der Umsatzeratz für den Zeitraum 7. bis 31. Dezember beträgt pauschal 50% des anteiligen Umsatzes des Dezember 2019. Der gesamte Umsatzeratz (November und Dezember) ist in Summe mit EUR 800.000,- gedeckelt.

Wir halten Sie auf dem Laufenden, sobald es weitere Details gibt!

2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz

Der Nationalrat hat am 10. Dezember 2020 das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz kommt es zu einer Verlängerung der COVID-bezogenen Hilfsmaßnahmen, wie Steuerstundungen und befristete Umsatzsteuersenkung. Zusätzlich wurden noch weitere einzelne Änderungen mit in das Gesetz aufgenommen. Die wesentlichsten Eckpunkte des COVID-19-Steuermaßnahmengesetz lassen sich wie folgt zusammenfassen:

2.1 Verlängerung der Abgabenstundung

Die Stundungsfrist für derzeit gestundete Abgaben wird von 15.01. auf 31.03.2021 verlängert. Auch die Zahlungsfrist der zwischen 26.09.2020 und 28.02.2021 fällig werdenden laufenden Abgaben (Umsatzsteuer, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen, etc.) wird auf den 31.3.2021 verschoben. Die Verlängerung erfolgt automatisch, eigene Stundungsanträge sind nicht erforderlich. Ebenso werden keine Stundungszinsen und Säumniszuschläge festgesetzt.

2.2 COVID-19 Ratenzahlungsmodell

Für überwiegend COVID-19-bedingte Abgabenrückstände wird ein zusätzliches Ratenzahlungsmodell eingeführt. Die Abgabenrückstände können in angemessenen Raten in zwei Phasen über die Dauer von längstens 36 Monate bezahlt werden. Die Zinsen betragen zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr. Der Antrag auf Ratenzahlung ist ab dem 4. März 2021 bis zum 31. März 2021 einzubringen.

2.3 Anspruchszinsen für das Jahr 2019

Grundsätzlich unterliegen Nachforderungen aus den Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuer-Veranlagungen 2019 seit 01.10.2020 der sog. Anspruchszinsung



(derzeit 1,38%). Mit dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz wurde nunmehr gesetzlich geregelt, dass für Veranlagungen des Jahres 2019 keine Anspruchszinsen festgesetzt werden.

2.4 Verlängerung des 5%igen Umsatzsteuersatzes für Gastronomie und Kultur

Der im Sommer eingeführte 5%ige Umsatzsteuersatz wird bis Ende 2021 verlängert. Anwendbar ist der reduzierte Satz für Umsätze in Gastronomie, Kultur und im Publikationsbereich (ausgenommen Zeitungen und periodische Druckschriften).

2.5 Sonstige umsatzsteuerliche Änderungen

Zusätzlich kommt es zu einer Reihe von weiteren Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer: Für COVID-19-Diagnostika, COVID-Impfstoffe und zusammenhängende Leistungen wird eine echte Umsatzsteuerbefreiung eingeführt. Der ermäßigte 10% USt-Satz gilt in Zukunft auch für bestimmte Reparaturdienstleistungen (iZm Fahrrädern, Schuhen, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche) sowie für Damen-Hygieneprodukte. Daneben kommt es zu einigen Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes im Zusammenhang mit dem BREXIT.

2.6 Begünstigungen für Arbeitnehmer

Die derzeit bestehende COVID-bedingten Begünstigungen für Arbeitnehmer werden bis Ende März 2021 verlängert. Dies betrifft die Gewährung des Pendlerpauschales sowie steuerfreier Zulagen/Zuschläge trotz Home Office, Quarantäne oder Kurzarbeit sowie die Begünstigungsvorschrift für (pensionierte) Ärzte.

2.7 Besteuerung des Umsatzeratzes

Der Lockdown-Umsatzeratz soll wie real erzielte Umsätze stets als (Betriebs-) Einnahme erfasst werden. Eine tatsächliche Besteuerung erfolgt nur, wenn insgesamt ein Gewinn oder ein Überschuss im betreffenden Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr vorliegt.